

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

14. Januar 1878.

Inhalt: Regulativ, die Kassation älterer Akten der Gerichte und der staatsanwaltshaftlichen Behörden betreffend §. 1. — Abänderung der Bekanntmachung des Reichsanwalters, vom 13. November 1875, betreffend die Befähigung der Apothekergehülfen §. 12. — Ernennung der Mitglieder für die Kommission zur Prüfung der Arbeitergehülfen auf die Zeit vom 1. Januar 1879 bis dahin 1882 §. 12. — Natural-Prüfungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Verachtungsakte für 1879 §. 13. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung der gerichtlichen verurtheilenden Erkenntnisse gegen sozialdemokratische Agitatoren an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren betreffend §. 13. — Reichs-Gesetzblatt §. 13.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Das nachstehende Regulativ, die Kassation älterer Akten der Gerichte und der staatsanwaltshaftlichen Behörden betreffend, nebst Anlage wird hierdurch zur Nachachtung Seitens der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Weimar, den 31. Dezember 1878.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

R e g u l a t i v,
betreffend die Kassation älterer Akten der Gerichte und der
staatsanwaltshaftlichen Behörden.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Regulativs über Kassation älterer Akten beziehen sich zunächst und bis auf weitere Anordnung nur auf solche Akten der Gerichte und staatsanwaltshaftlichen Behörden, welche vor dem 1. Oktober 1879 erwachsen und abgeschlossen sind.

Bezüglich der Akten des Gesamt-Oberappellationsgerichtes, des gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes, der gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Arnstadt 1879.

1

und Sondershausen, des Universitätsgerichtes zu Jena, der General- und der Ober-Staatsanwaltschaft bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§ 2.

Die in Anlage A aufgeführten Akten dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5, im Wege des in den §§ 6 und folgende vorgeschriebenen Verfahrens und nach den für die einzelnen Gattungen daselbst gesetzten Fristen und gegebenen näheren Bestimmungen kassirt werden.

Soweit in Anlage A nicht etwas Anderes bestimmt ist, fangen die Fristen mit dem Tage der letzten in den Akten ersichtlichen Beschlußfassung oder Verfügung zu laufen an.

Akten, welche unter keine der in Anlage A aufgeführten Gattungen fallen, sind von der Kassation ausgeschlossen.

§ 3.

Von Bekanntmachung dieses Regulativs ab ist auf alle Aktenstücke gleichzeitig mit der Zurücklegung ein augenfälliger Vermerk zu setzen, aus welchem das Jahr ersichtlich ist, in dem das Aktenstück kassationsfähig wird (Zu kassiren im Jahre . . .). Der die Zurücklegung beschließende Beamte hat, falls aus besonderen Gründen (§ 5) oder überhaupt die Kassation ausgeschlossen ist, dies bei dem Zurücklegungsbeschlusse zu bemerken.

Bei Neubeschaffung von Aktendeckeln ist für entsprechenden Vordruck Sorge zu tragen.

§ 4.

Als bald nach Bekanntmachung dieses Regulativs sind die nach Maßgabe desselben zur Kassation geeigneten Akten zu kassiren.

In Zukunft findet eine weitere Kassation der inzwischen kassationsreif gewordenen Akten so oft statt, als dies nach dem Ermessen des Vorstandes der Behörde mit Rücksicht auf das Raumbedürfnis in dem betreffenden Archive nothwendig erscheint.

§ 5.

Diejenigen Akten, welche nach den in Anlage A gegebenen Vorschriften zwar an sich kassationsfähig sein würden, aber ein besonderes juristisches, psychologisches, statistisches, literarisches, geschichtliches oder kulturgeschichtliches Interesse (und zwar allgemeingeschichtliches oder ein solches für die Geschichte

der Entwicklung einzelner Zweige der Staatsverwaltung, für die Chronik einzelner Gemeinden oder Familien) haben, sind von der Kassation auszunehmen.

Ueber Akten solcher Art ist bei Vornahme des Kassationsgeschäftes ein Verzeichniß aufzustellen, welches kürzlich den Grund der Beanstandung der Kassation angiebt. Dieses Verzeichniß ist sodann unter einstweiliger Verwahrung der in ihm aufgeführten Akten an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zur weiteren Entscheidung einzusenden.

Den Vorständen der einzelnen Behörden bleibt es unbenommen, nach ihrem Ermessen einzelne Aktenstücke auch aus besonderen anderen Gründen von der Kassation auszunehmen.

§ 6.

Die nach diesem Regulative zur Kassation geeigneten Akten werden von einem oder mehreren, durch den Vorstand der Behörde hierzu bestimmten Unterbeamten ausgedondert und demnächst verkauft.

Die mit dieser Aussonderung betrauten Beamten sind zuvor mit eingehender Instruktion zu versehen, auch hat der Vorstand der betreffenden Behörde bezüglich sein Vertreter in geeigneter Weise eine Aufsicht darüber zu führen, daß bei der Aussonderung in Gemäßheit dieses Regulativs verfahren wird.

In allen Fällen, in denen dem mit der Aussonderung beauftragten Beamten Zweifel über die Zulässigkeit der Kassation einzelner Akten aus irgend einem Grunde begehren, ist vor Weiterem die Entscheidung des Vorstandes der Behörde einzuholen.

§ 7.

Der Verkauf der endgültig zu kassirenden Akten darf nur gegen baare Bezahlung nach dem Gewichte und unter der Bedingung sofortigen Einstampfens erfolgen.

§ 8.

Das Zuwiegen der Akten an den Käufer hat im Beisein eines Unterbeamten oder wenigstens eines verpflichteten Dieners zu geschehen.

Der Käufer hat sich bei der Abnahme schriftlich zu verpflichten, die sämtlichen gekauften Akten ohne Ausnahme innerhalb bestimmter Zeit einzustampfen zu lassen und bis dahin, wo dies geschieht, Niemandem deren Durchsicht zu gestatten. Für den Zuwiderhandlungsfall ist eine Konventionalstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrages der für sämtliche erstandene Akten ge-



zahlten Kaufsumme vertragsmäßig festzustellen und dabei dem Vorstande der verkaufenden Behörde die Befugniß zur Anordnung geeigneter Ueberwachungsmaßregeln ausdrücklich vorzubehalten und einzuräumen.

§ 9.

Vor dem Verkaufe sind von den zu verkaufenden Akten die Deckel und Rücken loszulösen, die Akten selbst sind auseinanderzunehmen und die einzelnen Hefte in verschiedene Bündel zu bringen.

§ 10.

Der Uebereinkunft einzelner gleichstehender Behörden oder der Verfügung übergeordneter Behörden bleibt vorbehalten, eine Vereinigung und Gesamtverwerthung der von mehreren Behörden zu kassirenden Akten herbeizuführen, falls hierdurch ein höherer Erlös zu erwarten steht.

§ 11.

Die Aufnahme eines besonderen Verzeichnisses der kassirten Akten ist nicht erforderlich, jedoch ist in den Repertorien das Jahr der erfolgten Kassation zu vermerken.

§ 12.

Die für die verkauften Akten erlösten Beträge sind unter Abzug der für Transport, Verpackung zc. erwachsenen Kosten an das zuständige Rechnungsammt abzuführen, soweit nicht von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in anderer Weise darüber verfügt wird.

Bezüglich des Erlöses aus kassirten Akten der mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Behörden bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 13.

Die bisherigen im Verwaltungswege erlassenen Vorschriften über Kassation älterer Akten sind aufgehoben.

Anlage A.

Es dürfen kassirt werden:

A. Akten der Einzelgerichte.

I. Generalien.

- 1) Akten, betreffend Anstellung und Befoldung des Personals, soweit diese Akten reine Personalakten sind und lediglich über Anstellung und Befoldung des Beamten Auskunft geben, 10 Jahre nach dem Tode des betreffenden Beamten; falls über das Leben oder den Tod des betreffenden Beamten keine zuverlässige Nachricht vorhanden ist, 20 Jahre nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Staatsdienste. Sofern diese Akten auch Nachrichten enthalten über Dienstführung, Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Beamten, nach 50 Jahren vom Tode des Beamten bezüglich von dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienste ab.

Die Akten, betreffend Schöppen und Taxatoren, sind von der Kassation ausgenommen.

- 2) Registranden, Terminskalender, Bestellungs- Relations- Postbücher 5 Jahre nach dem letzten Eintrage.
- 3) Die nach § 89 des Gesetzes vom 12. November 1840 über Verwaltung der öffentlichen Depositen aufgestellten Depositentabellen 10 Jahre nach deren Aufstellung.
- 4) Akten, betreffend das Sportelwesen und andere mit der Sporteleinnahme verbundenen Einnahmen, Strafbücher, Kollateralgelder-Tabellen, Akten, betreffend die Verwaltungskasse, nach 10 Jahren, sofern auf vorgängige Anfrage bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, bezüglich der Kollateralgelder-Tabellen bei der Waisenhaus-Kasseverwaltung, diese Stellen nicht die Aushändigung der sonst zu kassirenden Akten in Anspruch nehmen, welchen Falls letztere anstatt der Kassation zu erfolgen hat.
- 5) Akten, betreffend das Lokal, einschließig der Gefängnisse, und das Inventar, sofern das Gericht vom 1. Oktober 1879 ab aufgehoben wird oder bereits aufgehoben worden ist, auch die Behörde, auf welche das betreffende Lokal oder Inventar übergegangen ist, auf vorgängige Anfrage die Akten nicht übernimmt, 5 Jahre nach erfolgter Abgabe des Lokals bezüglich des Inventars.

Bei fortbestehenden Gerichten tritt eine Kassation der oben bezeichneten Akten nicht ein.

- 6) Akten, betreffend Revisionen, soweit die betreffenden Revisionen 10 Jahre vor der letzten Hauptrevision stattgefunden haben.
- 7) Akten, betreffend Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzen und anderen allgemeinen Vorschriften, nach 15 Jahren von Erstattung des letzten Berichtes.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

- 1) Akten, betreffend Zeugnisse, Kapitalkündigungen u., mit Ausschluß der Akten, betreffend Westphälische Civilakte, nach 20 Jahren.

Die Akten, betreffend Westphälische Civilakte, sind von der Kassation ausgeschlossen.

- 2) Akten, betreffend Wechselproteste, nach 10 Jahren seit der Zurücklegung.
- 3) Akten, betreffend Vormundschaften,
 - a) sofern mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden war, nach 100 Jahren seit Beendigung der Vormundschaft; bei mehreren Mündeln seit Beendigung der letzten Vormundschaft; im Falle, daß sich spätere Rechnungslegung in den Akten befindet, seit der letzten Rechnungslegung,
 - b) sofern mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung nicht verbunden war, in den Akten aber sich Erbschaftsregulierungsverhandlungen, Alimentationsverträge und dergleichen Verhandlungen befinden, nach 100 Jahren seit Beendigung der, bezüglich letzten, Vormundschaft; sonst nach 50 Jahren seit dem gleichen Zeitpunkte.
- 4) Akten, betreffend Erbschaftsregulirungen, 100 Jahre nach Abschluß der betreffenden Erbschaftsregelung, sofern nicht Grundstücke bei derselben mit in Frage gekommen sind, welchenfalls die Akten von der Kassation auszunehmen sind.

Anmerkung zu Nr. 3 und 4.

Vormundschaftsakten und Erbschaftsregulirungssakten, in denen Testamente enthalten sind, sind von der Kassation auszunehmen.

Akten über besonders wichtige und umfangliche Vormundschaften und Erbschaftsregulirungen, insbesondere solche, bei denen fideicommissarische Successionen und dergleichen auf lange Zeit hinaus wirkende Verhältnisse in Frage gekommen sind, sind gleichfalls von der Kassation auszunehmen.

III. Streitige Zivilsachen.

- 1) Prozeßtabellen alsbald.
- 2) Akten, betreffend Sühnesachen und Mandatsachen, sofern diese Akten überhaupt oder in der Weise getrennt gehalten sind, daß Protokolle über Sühnetermine ohne Erfolg, über Mandatsachen, in denen Widerspruch rechtzeitig erhoben oder in denen das Hilfsverfahren nicht rechtzeitig beantragt ist, in Sammelbänden formirt sind, nach 5 Jahren von der Zurücklegung in Ansehung der kaum bezeichneten, ohne Erfolg gebliebenen Sühne- und Mandatsachen, im Uebrigen nach 44 Jahren.
- 3) Akten, betreffend Prozesse und Konkurse in erster Instanz, soweit sie nicht dingliche Ansprüche an Immobilien betreffen, nach 44 Jahren. Soweit sie dingliche Ansprüche an Immobilien betreffen, sind sie von der Kassation auszunehmen.
- 4) Akten, betreffend Beitreibung von Resten aller Art nach 10 Jahren.
- 5) Akten, betreffend Requisitionen und deren Erledigung, nach 5 Jahren von Erledigung der betreffenden Requisitionen.
- 6) Akten, betreffend einzelne besondere Aufträge und deren Erledigung, nach 5 Jahren von Erledigung der betreffenden Aufträge.

Anmerkung zu 5 und 6.

Akten, betreffend Hilfsvollstreckung zu Folge Auftrags der Kreisgerichte, bei denen die Hauptsache ergangen ist, sind wie die Akten unter Nr. 3 zu behandeln.

IV. Untersuchungs- und Strafsachen.

- 1) Untersuchungstabellen nach 10 Jahren seit Abschluß.
- 2) Akten, betreffend Wahl der Geschworenen nach der bis zum 1. Oktober 1879 gültigen Gesetzgebung, vom 1. Oktober 1880 ab.
- 3) Akten, betreffend einzelne Untersuchungen, und zwar:
 - a) Akten, betreffend Untersuchungen wegen Beleidigung einschließlich derjenigen, welche auf Antrag von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, nach 5 Jahren von der letzten strafgerichtlichen Handlung ab gerechnet.
 - b) Akten, betreffend Untersuchungen wegen Uebertretungen,
 - aa) sofern die Akten zurückgelegt sind, weil die Untersuchung zu einer Verurtheilung nicht geführt hat, nach einem Jahre von der Zurücklegung ab,

- bb) sofern eine Verurtheilung erfolgt ist, nach 5 Jahren von der Verbüßung der Strafe oder, falls letztere nicht erfolgt ist, von der letzten auf Vollstreckung der Strafe gegen den Verurtheilten gerichteten Handlung ab,
 - c) Akten, betreffend Untersuchungen wegen Holzdiebstahls,
 - aa) sofern die Akten zurückgelegt sind, weil die Untersuchung zu einer Verurtheilung nicht geführt hat, nach 5 Jahren von der Zurücklegung ab,
 - bb) sofern eine Verurtheilung erfolgt und die Strafe verbüßt ist, nach 5 Jahren von der Strafverbüßung ab,
 - cc) sofern auf eine nicht 2 Jahre Gefängniß übersteigende Strafe erkannt, die Strafe aber nicht verbüßt ist, nach 5 Jahren von der letzten, gegen den Verurtheilten auf Vollstreckung der Strafe gerichteten Handlung ab; sofern auf eine höhere Strafe erkannt ist, tritt die Kassation der betreffenden Akten nach den Bestimmungen unter d ein,
 - d) Akten, betreffend Untersuchungen wegen Vergehen — vorbehaltlich obiger Bestimmungen unter a und c —,
 - aa) sofern sie zurückgelegt sind, weil die Untersuchung zu einer Verurtheilung nicht geführt hat, nach 20 Jahren von der Zurücklegung ab,
 - bb) wenn die Untersuchung zu einer Verurtheilung geführt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe vollstreckt, ganz oder theilweis erlassen, oder ob dieselbe nicht hat vollstreckt werden können, nach 30 Jahren von der letzten, auf Vollstreckung gerichteten Handlung, bezüglich von Erlaß der Strafe ab.
- 4) Akten, betreffend Requisitionen und deren Erledigung, sowie betreffend einzelne besondere Aufträge und deren Erledigung, nach 5 Jahren von Erledigung der betreffenden Requisitionen und Aufträge.

B Akten der Kreisgerichte.

I. Generalien.

- 1) Akten, betreffend Anstellung und Besoldung des Personals, soweit diese Akten reine Personalakten sind und lediglich über Anstellung und Besoldung der Beamten Auskunft geben, 10 Jahre nach dem Tode des be-

treffenden Beamten; falls über das Leben oder den Tod des betreffenden Beamten keine zuverlässige Nachricht vorhanden ist, 20 Jahre nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Staatsdienste. Sofern diese Akten auch Nachrichten enthalten über Dienstführung, Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Beamten, nach 50 Jahren vom Tode des Beamten bezüglich von dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienste ab.

- 2) Regiſtranden, Terminſkalender, Beſtellungs-, Relations-, Poſtbücher 5 Jahre nach dem letzten Eintrage.
- 3) Akten, betreffend das Sportelweſen und andere mit der Sporteleinnahme verbundene Einnahmen, Strafbücher, Kollateralgelder-Tabellen, Akten, betreffend die Verwaltungskaffe, nach 10 Jahren, ſofern auf vorgängige Anfrage bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, letzteres nicht die Ausſchließung der ſonſt zu kaiſirenden Akten in Anſpruch nimmt, welchen Falls dieſe anſtatt der Kaiſation zu erfolgen hat.
- 4) Akten, betreffend das Lokal, einſchließlich der Gefängniſſe, und das Inventar, ſowie betreffend Lokal, Gefängniſſe und Inventar der Einzelgerichte, ſofern das Gericht vom 1. Oktober 1879 ab aufgehoben wird oder bereits aufgehoben worden iſt, auch die Behörde, auf welche das betreffende Lokal oder Inventar übergegangen iſt, auf vorgängige Anfrage die Akten nicht übernimmt, 5 Jahre nach erfolgter Abgabe des Lokales bezüglich Inventares.

Bei fortbeſthenden Gerichten tritt eine Kaiſation der obenbezeichneten Akten nicht ein.

- 5) Akten, betreffend Reviſionen, ſoweit die betreffenden Reviſionen 10 Jahre vor der letzten Hauptreviſion ſtattgefunden haben.
- 6) Akten, betreffend Ausarbeitung und Begutachtung von Geſetzen und anderen allgemeinen Vorſchriften, nach 15 Jahren von Erſtattung des letzten Berichtes ab.
- 7) Akten, betreffend Beſtimmung des Wirkungskreiſes der Einzelgerichte in ſachlicher Beziehung und Streitigkeiten mehrerer unter einander, ſoweit dieſe Akten aus der Zeit vor dem Jahre 1850 herrühren, alsbald.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

- 1) Akten, betreffend Urkunden, Zeugniſſe, einzelne Beglaubigungen etc., nach 20 Jahren.



- 2) Akten, betreffend freiwillige Gerichtsbarkeit in der Berufungsinstanz hinsichtlich einzelner Sachen, nach 15 Jahren.

III. Streitige Civilsachen.

- 1) Prozeßtabellen alsbald.
- 2) Akten, betreffend Prozesse und Konturse in erster Instanz, soweit sie nicht dingliche Ansprüche an Immobilien betreffen, nach 44 Jahren, soweit sie Ehestreitigkeiten betreffen, nach 60 Jahren. Soweit sie dingliche Ansprüche an Immobilien betreffen, sind sie von der Kassation auszunehmen. Akten, betreffend Todeserklärungen Abwesender, sowie alle Akten, betreffend Rechtsstreitigkeiten über Statusfragen, sind gleichfalls von der Kassation auszunehmen.
- 3) Akten, betreffend Requisitionen und deren Erledigung, nach 5 Jahren von Erledigung der betreffenden Requisitionen ab.
- 4) Akten, betreffend einzelne besondere Aufträge und deren Erledigung, nach 5 Jahren von Erledigung der betreffenden Aufträge ab.
Akten des Kreisgerichts Weimar, betreffend Amortisation der Staatsschulburtunden, sind von der Kassation ausgenommen.
- 5) Akten, betreffend bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz, nach 5 Jahren.

IV. Untersuchungs- und Strafsachen.

- 1) Akten, betreffend Handhabung der Strafgesetze und Strafprozeßordnung im Allgemeinen, Einfluß auf die Polizei, Verhältnisse zu derselben, soweit sich diese Akten auf das vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs geltende Strafrecht und die bis zum 1. Oktober 1879 geltenden Strafprozeßvorschriften beziehen, nach 5 Jahren vom 1. Oktober 1879 ab.
- 2) Akten, betreffend Aufbewahrung der corpora delicti, nach 5 Jahren nach Erledigung der Sache.
- 3) Akten über Besetzung und Einrichtung, Inventar und sonstige allgemeine Angelegenheiten der früheren Kriminalgerichte alsbald.
- 4) Akten, betreffend Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen in erster Instanz,
 - a) sofern sie zurückgelegt sind, weil die Untersuchung zu einer Verurtheilung nicht geführt hat, nach 20 Jahren von der Zurücklegung ab,

- b) wenn die Untersuchung zu einer Verurtheilung geführt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe vollstreckt, ganz oder theilweis erlassen, oder ob dieselbe nicht hat vollstreckt werden können, nach 30 Jahren von der letzten, auf Vollstreckung gerichteten Handlung, bezüglich von Erlaß der Strafe ab.
- 5) Akten, betreffend einzelne Untersuchungen in der Berufungsinstanz,
 a) sofern Beweiserhebungen in denselben enthalten sind, nach 30 Jahren,
 b) sofern Beweiserhebungen in denselben nicht enthalten sind, nach 5 Jahren.
- 6) Akten, betreffend Requisitionen und deren Erledigung, sowie betreffend einzelne besondere Aufträge und deren Erledigung, nach 5 Jahren von Erledigung der betreffenden Requisitionen und Aufträge ab.

C. Akten der staatsanwaltschaftlichen Behörden.

- 1) Generalakten, betreffend einzelne Stellvertretungen der staatsanwaltschaftlichen Beamten in Urlaubs- und sonstigen Behinderungsfällen, nach 5 Jahren von der Zurücklegung ab.
- 2) Registranden, Kontrollen, Relationsbücher nach 5 Jahren vom letzten Eintrag ab.
- 3) Untersuchungstabellen nach 10 Jahren vom letzten Eintrag ab.
- 4) Spezialakten nach 5 Jahren von der Zurücklegung ab.
- 5) Kollektan- oder Sammelakten, betreffend Anzeigen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche die Einleitung eines Strafverfahrens nicht zur Folge gehabt haben, sofern sie betreffen
 a) Verbrechen, welche mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, nach 25 Jahren,
 b) Verbrechen, welche im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10jährigen Dauer bedroht sind, nach 15 Jahren,
 c) Verbrechen, welche mit einer geringeren Strafe bedroht sind, nach 10 Jahren,
 d) Vergehen nach 5 Jahren;
 e) Uebertretungen nach einem Jahre,
 überall von Zurücklegung der Akten ab.
- 6) Sonstige Kollektanakten, enthaltend Berichte der Staatsanwälte an den Oberstaatsanwalt über Einleitung von zur Kompetenz des Schwurgerichts gehörigen Untersuchungen, Beschwerden über Verfügungen der Staatsanwälte, die darauf ertheilten Resolutionen und dergleichen, nach 5 Jahren von der Zurücklegung ab.

